

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Biochemie und Molekulare Biologie
an der Universität Bayreuth
vom 25. März 2021**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Satzung:

Inhaltsverzeichnis

§ 1	Zweck der Masterprüfung.....	3
§ 2	Zugang zum Studium, Qualifikation.....	3
§ 3	Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit.....	4
§ 4	Prüfungsausschuss.....	5
§ 5	Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer	6
§ 6	Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht	6
§ 7	Zulassung zu den Prüfungen	6
§ 8	Anrechnung von Kompetenzen.....	7
§ 9	Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer	7
§ 10	Prüfungsbestandteile.....	8
§ 11	Prüfungsformen	8
§ 12	Masterarbeit.....	10
§ 13	Leistungspunktsystem.....	12
§ 14	Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen.....	12
§ 15	Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter	12
§ 16	Prüfungsnoten.....	13
§ 17	Prüfungsgesamtnote.....	13
§ 18	Bestehen der Masterprüfung	14
§ 19	Wiederholung einer Prüfung.....	15
§ 20	Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung	15
§ 21	Einsicht in die Prüfungsakten.....	15
§ 22	Mängel im Prüfungsverfahren	16
§ 23	Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß.....	16
§ 24	Ungültigkeit der Masterprüfung	17
§ 25	Verleihung des Mastergrades, Zeugnis	18
§ 26	Studienberatung.....	18
§ 27	Inkrafttreten.....	19
Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen		20
Anhang 2: Eignungsverfahren.....		25

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudienganges Biochemie und Molekulare Biologie wird festgestellt, ob der Kandidat gründliche Fachkenntnisse erworben hat und in der Lage ist, selbständig die Probleme des Faches zu durchdenken und mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten sowie Forschung mit ihren erzielten Ergebnissen verständlich darzustellen. ²Durch die Masterprüfung als Abschluss wird festgestellt, ob die Kandidatin oder der Kandidat die fachlichen und interdisziplinären Zusammenhänge so weit überblickt, dass sie oder er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit befähigt ist. ³Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität durch die Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften den akademischen Grad eines *Master of Science* (abgekürzt: *M.Sc.*).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

(1) Voraussetzungen für den Zugang zum Masterstudiengang sind:

1. **ein Hochschulabschluss mit mindestens der Prüfungsnote „gut“ (2,5) in den Bachelorstudiengängen Biochemie oder Biologie (mit Spezialisierung in Molekular- und Zellbiologie) an der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss und**
2. der Nachweis von Deutschkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in deutscher Sprache erworben haben und
3. der Nachweis von Englischkenntnissen mindestens der Niveaustufe B2 des Gemeinsamen Europäischen Referenzrahmens für Sprachen bei Studienbewerberinnen und Studienbewerbern, die weder ihre Hochschulzugangsberechtigung noch ihren den Zugang zum Studium eröffnenden Erstabschluss in englischer Sprache erworben haben.
4. Soweit ein Abschluss nach Nr. 1 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, ist weitere Zugangsvoraussetzung die Feststellung der studiengangsspezifischen Eignung in einem Verfahren gemäß Anhang 2.

(2) ¹Die Abschlüsse dürfen hinsichtlich der Qualifikation keine wesentlichen Unterschiede zu den in Abs. 1 Nr. 1 genannten Abschlüssen aufweisen. ²Sind ausgleichsfähige wesentliche Unterschiede gegeben, können Bewerberinnen und Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch die Studien- und Prüfungs-

leistungen im Umfang von maximal 20 Leistungspunkten aus den Bachelorstudiengängen Biochemie oder Biologie spätestens bis zum Ende des zweiten Semesters erfolgreich zu absolvieren; andernfalls gelten die Voraussetzungen für den Zugang zum Studium als nicht erfüllt. ³Dabei finden die Regelungen der jeweiligen Prüfungs- und Studienordnungen für die oben aufgeführten Bachelorstudiengänge an der Universität Bayreuth in der aktuell gültigen Fassung Anwendung. ⁴Für die Feststellung der Anerkennungsfähigkeit von in- und ausländischen Abschlüssen gilt Art. 63 BayHSchG.

- (3) Die Entscheidungen in den Fällen des Abs. 2 trifft der gemäß § 4 eingerichtete Prüfungsausschuss.
- (4) ¹Wenn das Bachelorzeugnis oder ein als gleichwertig anerkanntes Abschlusszeugnis noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Zeitpunkt der Bewerbung erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ²Diese Leistungen müssen in ihrem **Durchschnitt mindestens der Note „gut“ (2,5)** entsprechen und die noch nicht erbrachten benoteten Leistungen dürfen einen Umfang von 30 Leistungspunkten nicht überschreiten. ³Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen nach Satz 2 erfüllen, werden unter der Bedingung **immatrikuliert, dass sie das einschlägige Abschlusszeugnis mit mindestens der Note „gut“ (2,5)** bis zum Ende des ersten Semesters nachreichen. ⁴Bewerberinnen und Bewerber, die die Voraussetzungen von Satz 2 erfüllen, werden auf Antrag zum Eignungsverfahren zugelassen; bei Nichtbestehen des Eignungsverfahrens kann die bedingte Immatrikulation gemäß Satz 3 erfolgen. ⁵Bewerberinnen und Bewerber, die nicht den nach Satz 2 **erforderlichen Durchschnitt der Note „gut“ (2,5)** nachweisen und denen nicht mehr als 30 Leistungspunkte fehlen, durchlaufen das Eignungsverfahren gemäß Anhang 2.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) Das Studium des Masterstudiengangs Biochemie und Molekulare Biologie ist modular gegliedert.
- (2) Die Studienzeit beträgt inklusive der Masterarbeit und der Prüfungszeiten vier Semester (Regelstudienzeit).
- (3) Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte beträgt 120 gemäß dem European Credit Transfer System (ECTS).
- (4) Das Studium kann jeweils zum Wintersemester und zum Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen im Zusammenhang mit dem Zugang zum Masterstudium sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Er besteht aus drei Mitgliedern sowie drei Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und die Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertreter sowie die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses und die oder der stellvertretende Vorsitzende werden vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Für den Fall der Verhinderung bzw. des Ausscheidens eines Mitglieds bestimmt der Fakultätsrat zugleich eine feste Reihenfolge, in welcher die Mitglieder des Prüfungsausschusses von den Ersatzvertreterinnen und/oder Ersatzvertretern vertreten bzw. dauerhaft ersetzt werden. ⁶Beim Ausscheiden der oder des Vorsitzenden oder der oder des stellvertretenden Vorsitzenden ist eine Entscheidung des Fakultätsrates nach Satz 4 für die verbleibende Amtszeit herbeizuführen.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Sie oder er lädt zu den Sitzungen des Prüfungsausschusses ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Sie oder er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat sie oder er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss der oder dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen. ⁶Die oder der Vorsitzende kann Aufgaben an Mitglieder des Prüfungsausschusses delegieren.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet bei Bedarf dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.
- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden von der Präsidentin oder dem Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüferinnen und Prüfer und Beisitzerinnen und Beisitzer

- (1) ¹Prüferinnen und Prüfer können alle nach dem BayHSchG sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte werden. ²Als Beisitzerin oder Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf dessen Antrag hin beschließen, dass sie oder er noch eine angemessene Zeit als Prüferin oder Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu zwei Jahren erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist die zuständige Dozentin oder der zuständige Dozent zugleich die Prüferin oder der Prüfer. ²Gehört die Dozentin oder der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters eine Prüferin oder einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüferinnen und Prüfer, der Prüfungsbeisitzerinnen und Prüfungsbeisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 2 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zu den Prüfungen

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie gilt die oder der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnisse) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet; dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³**Bei nicht vergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen;** eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁵Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁶Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens bis zum Beginn der erstmaligen Anmeldung für das jeweilige Modul beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüferinnen und Prüfer

- (1) ¹Die Prüfungen werden bis zum Ende der jeweiligen Lehrveranstaltung, spätestens zu Beginn des folgenden Semesters durchgeführt. ²Die Kandidatin bzw. der Kandidat soll sich in der Regel den studienbegleitenden Prüfungen in dem Semester unterziehen, in dem sie oder er die letzte Lehrveranstaltung eines Moduls besucht hat.
- (2) ¹Die Prüfungstermine, die jeweilige Prüfungsform – soweit nicht im Anhang vorgegeben – und die Dauer einer Prüfung werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer festgelegt und in der Regel zu Beginn des Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel der Prüferin oder des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (3) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils bis eine Woche vor dem Prüfungstermin vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modulprüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Prüfungen werden in Form von Klausuren, mündlichen Prüfungen, Arbeitsberichten, Vortragsleistungen, Hausarbeiten oder Forschungsplänen abgelegt. ²Die möglichen Prüfungsformen in den Modulen werden im Anhang 1 angegeben.
- (2) ¹Die Bewertungen der Prüfungen werden durch das von der Prüferin oder vom Prüfer festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig über die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren; es obliegt ihnen, sich selbstständig rechtzeitig über die Prüfungsergebnisse zu informieren.
- (3) Wird eine Prüfungsleistung von mehreren Prüferinnen oder Prüfern beurteilt, ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (4) ¹Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens zweistündig durchgeführt; die Prüfungsdauer soll der Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung angemessen sein. ²Die zulässigen Hilfsmittel bestimmt die jeweilige Prüferin oder der jeweilige Prüfer. ³Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁴Die oder der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁵In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.
- (5) ¹Erscheint eine Kandidatin oder ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann sie oder er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis der Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (6) ¹Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer (gemäß § 5) festgesetzt. ²Die Beurteilung soll spätestens vier Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen. ³Wird **die Klausur mit „nicht ausreichend“** bewertet, so ist sie von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen.

- (7) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung beträgt die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung zwanzig bis sechzig Minuten. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder von einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers in deutscher Sprache durchgeführt. ³Sofern es fachlich erforderlich ist, wird die mündliche Prüfung in englischer Sprache durchgeführt; die Bekanntgabe erfolgt durch die Prüferin oder den Prüfer. ⁴Eine Prüferin oder ein Prüfer oder die Beisitzerin oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüferinnen und/oder der Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, der Kandidatin oder des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüferinnen und/oder Prüfern oder der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungen werden von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (8) ¹Bei Vortragsleistungen wird die Fähigkeit der Kandidatin oder des Kandidaten bewertet, in einem Referat den Stand der Wissenschaft in einem Teilgebiet der Biochemie und Molekularen Biologie verständlich darzustellen und zu diskutieren. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer gestellt. ³Die Dauer eines Referats kann zwanzig bis fünfundvierzig Minuten betragen und wird von der Prüferin oder dem Prüfer festgelegt. ⁴Die Vortragsleistung wird von zwei Prüferinnen oder Prüfern oder einer Prüferin oder einem Prüfer unter Heranziehung einer Beisitzerin oder eines Beisitzers abgenommen. ⁵Von einer Bewertung durch eine Zweitprüferin oder einen Zweitprüfer kann abgesehen werden, wenn eine solche oder ein solcher nicht zur Verfügung steht. ⁶Über die Vortragsleistung ist eine Niederschrift mit Namen der Kandidatin oder des Kandidaten, der Prüferinnen oder Prüfer oder der Prüferin oder des Prüfers und der Beisitzerin oder des Beisitzers, dem Ort, der Zeit und Zeitdauer, dem Gegenstand und Ergebnis und gegebenenfalls besonderer Vorkommnisse des Vortrags anzufertigen. ⁷Die Niederschrift ist von den Prüferinnen oder Prüfern oder von der Prüferin oder dem Prüfer und der Beisitzerin oder dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁸Die Noten für die Vortragsleistung werden gemäß § 16 festgesetzt.
- (9) ¹Bei Arbeitsberichten werden Protokolle bewertet, in denen die in Forschungspraktika und Modulpraktika durchgeführten Experimente wissenschaftlich dokumentiert werden. ²Die Bewertung des Arbeitsberichts erfolgt in der Regel durch die Prüferin oder den Prüfer, die oder der die Forschungsarbeit betreut. ³Wird der Arbeitsbericht mit „**nicht ausreichend**“ bewertet, so ist er von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ⁴Die Noten für den Arbeitsbericht werden gemäß § 16 festgesetzt.
- (10) ¹Bei Forschungsplänen werden Konzepte im Umfang von zehn bis zwanzig Seiten bewertet, die die Fragestellung und den geplanten experimentellen Ansatz für ein wissenschaftliches Projekt in schriftlicher Form darstellen. ²Die Bestimmungen von Abs. 9 Satz 2 bis 4 gelten entsprechend.

- (11) ¹Hausarbeiten zu einem vorgegebenen wissenschaftlichen Thema nach Recherche der Literatur im Umfang von 15 bis 30 Seiten werden im Anschluss an die zugrundeliegende Lehrveranstaltung verfasst. ²Das Thema wird von der zuständigen Prüferin oder dem zuständigen Prüfer unter Berücksichtigung der Vorschläge der Kandidatin oder des Kandidaten gestellt. ³Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb des Semesters bearbeitet werden kann. ⁴In nicht zu vertretenden Gründen kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers diese Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁵Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁶Wird die Arbeit **nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.** ⁷Die Prüferin oder der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁸Bei **Bewertung mit „nicht ausreichend“** ist die Arbeit von einer zweiten Prüferin oder einem zweiten Prüfer zu bewerten.

§ 12

Masterarbeit

- (1) In der Masterarbeit soll die Kandidatin oder der Kandidat zeigen, dass sie oder er in der Lage ist, selbständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.
- (2) ¹Die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Wunsches der Kandidatin oder des Kandidaten zwei Gutachterinnen und/oder Gutachter (gemäß § 5). ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt durch die Erstgutachterin oder den Erstgutachter des entsprechenden Faches aus der Gruppe der für die Module verantwortlichen Dozentinnen und Dozenten über die oder den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³In der Regel entstammt das Thema dem Bereich Biochemie oder Molekulare Biologie; über Ausnahmen entscheidet der Prüfungsausschuss. ⁴Ein Thema für eine Masterarbeit kann an eine Kandidatin oder einen Kandidaten erst ausgegeben werden, wenn diese oder dieser im Studiengang mindestens 67 Leistungspunkte erzielt hat. ⁵Der Ausgabebetrag ist aktenkundig zu machen. ⁶Es wird empfohlen, dass die Bearbeitung der Masterarbeit im vierten Semester stattfindet.
- (3) ¹Die Masterarbeit wird in den Studienverlauf integriert und umfasst einen Arbeitsaufwand von 900 Stunden. ²Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit beträgt sechs Monate. ³In Fällen, in denen die Kandidatin oder der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag der Kandidatin oder des Kandidaten die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung der Betreuerin oder des Betreuers die Abgabefrist um höchstens drei Monate verlängern. ⁴Weist die Kandidatin oder der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass sie oder er durch Krankheit an der Bearbeitung verhindert ist, verlängert sich die Bearbeitungszeit entsprechend der ärztlich festgestellten Krankheitszeit. ⁵Wird die Arbeit **nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.**

- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher oder englischer Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung der Verfasserin oder des Verfassers, dass sie oder er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihr oder ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat.
- (5) ¹Die Arbeit ist fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Drei Exemplare der Masterarbeit sind in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Zusammenfassung in deutscher und englischer Sprache, eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein zusätzliches Exemplar ist in elektronischer Form im PDF-Format einzureichen.
- (7) ¹Die Kandidatin oder der Kandidat kann einmal innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema an den Prüfungsausschuss zurückzugeben. ²Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Arbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 9 zu übernehmen.
- (9) ¹Das Prüfungsamt reicht die Arbeit an die beauftragten Gutachterinnen und/oder Gutachter weiter. ²Die Gutachten sollen spätestens zwei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen. ³Jede Gutachterin oder jeder Gutachter setzt eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Wenn mindestens ein Gutachten die Arbeit mit nicht ausreichend bewertet oder die Noten um mehr als den Notenwert 1,0 voneinander abweichen, entscheidet der Prüfungsausschuss über Annahme der Arbeit. ⁵Der Prüfungsausschuss kann in diesen Fällen eine weitere Gutachterin oder einen weiteren Gutachter heranziehen.
- (10) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (11) Bei Bewertung der Masterarbeit mit **„nicht ausreichend“** teilt die oder der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder ihre Stellvertreterin oder ihr Stellvertreter oder seine Stellvertreterin oder sein Stellvertreter der Kandidatin oder dem Kandidaten dies mit.
- (12) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jede im Studiengang immatrikulierte Studierende oder jeden im Studiengang immatrikulierten Studierenden **wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten** Modulleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1). ³Einem Leistungspunkt liegen 30 Arbeitsstunden zugrunde.
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Die Inanspruchnahme von Schutzfristen des Mutterschutzgesetzes (MuSchG) ist zu gewährleisten. ²Auf Antrag ist die Inanspruchnahme der Elternzeit nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz (BEEG) sowie der Zeiten für die Pflege einer oder eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Pflegezeitgesetzes (PflegeZG), die oder der pflegebedürftig im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) ist, zu gewährleisten. ³Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, im Falle von Krankheit sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüflinge in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüflings nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfling ihre oder seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist von der oder dem Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass sie oder er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0.

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Masterprüfung errechnet sich als das mit den Leistungspunkten gewichtete arithmetische Mittel der Modulnoten und der Note der Masterarbeit. ²Dabei wird jeweils nur die erste Dezimalstelle nach dem Komma berücksichtigt, alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Werden bei den Fachmodulen mehr als die in dieser Satzung geforderten Module abgelegt, so gehen in die Berechnung der Gesamtnote nur die zuerst erfolgreich bestandenen Module ein. ⁴Zusätzlich erbrachte Fachmodule gehen nicht in die Gesamtnotenberechnung ein. ⁵Nicht bestandene Prüfungen in zusätzlich erbrachten Fachmodulen müssen nicht wiederholt werden.

- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Masterprüfung erhalten die Kandidatinnen oder Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.
- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventinnen und Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum ihr oder sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen vier Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung **mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 2 erfüllt sind.**
- (2) ¹Hat eine Kandidatin oder ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen nicht erfüllt, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus von der oder dem Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder ist die Wiederholungsmöglichkeit der Masterarbeit vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen. ³Über das endgültige Nichtbestehen ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5

in Verbindung mit Art. 41 des Bayerischen Verwaltungsverfahrensgesetzes (BayVwVfG) in der jeweils gültigen Fassung. ⁴Der oder dem Studierenden kann vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen, eine Nachfrist gewährt werden.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann zweimal wiederholt werden. ²Die Wiederholung einer Prüfung kann in einer anderen Form als die erste Prüfung durchgeführt werden. ³Die Wiederholung muss frühestens 6 Wochen nach Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses und spätestens im darauffolgenden Semester erfolgen. ⁴Ist eine Prüfung auch im dritten Versuch nicht bestanden, kann der Prüfungsausschuss auf Antrag entscheiden, ob ersatzweise ein anderes Modul belegt werden kann. ⁵Werden Prüfungen mit der letztmöglichen Wiederholung nicht bestanden, ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, sofern nicht ein Antrag nach Satz 4 gestellt wurde.
- (2) Die freiwillige Wiederholung einer bestandenen Prüfung oder der Masterarbeit ist nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit nicht bestanden, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung einer nicht bestandenen Prüfung bzw. der nicht bestandenen Masterarbeit in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihr oder ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Prüfung wird der Kandidatin oder dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in ihre oder seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.

- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War die Kandidatin oder der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 BayVwVfG.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag einer Kandidatin oder eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, im Regelfall vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses bei der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder bei der Prüferin oder dem Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidatinnen und Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu zwei Tage vor dem Prüfungstermin bei der Prüferin oder dem Prüfer zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn die Kandidatin oder der Kandidat aus von ihr oder ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem sie oder er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei Versäumnis oder Rücktritt aus nicht zu vertretenden Gründen sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht die Kandidatin oder der Kandidat, das Ergebnis einer einzelnen Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende **Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet**. ²Eine Kandidatin oder ein Kandidat, die oder

der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von der jeweiligen Prüferin oder dem jeweiligen Prüfer oder von den Aufsicht führenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

- (5) ¹Wird eine Täuschung in Form eines Plagiats festgestellt, wird die Prüfungsleistung mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Der Plagiatsvorwurf ist gerechtfertigt, wenn die Prüfungskandidatin oder der Prüfungskandidat versucht hat, das Ergebnis der Prüfung in einer für sie oder ihn günstigen Weise dadurch zu beeinflussen, dass sie oder er es unterlassen hat, von anderen Autorinnen und Autoren wörtlich übernommene Stellen oder Abbildungen und auch sich an die Gedankengänge anderer Autorinnen und Autoren eng anlehrende Ausführungen ihrer oder seiner Arbeit besonders zu kennzeichnen. ³Die Feststellung wird von der jeweiligen prüfenden oder Aufsicht führenden Person getroffen und aktenkundig gemacht. ⁴In schwerwiegenden Fällen oder im Wiederholungsfall kann die gesamte Modulprüfung für nicht bestanden erklärt und in besonders schweren Fällen auch das Recht der Prüfungswiederholung aberkannt und die gesamte Modulprüfung für endgültig nicht bestanden erklärt werden. ⁵Die Entscheidung hierüber trifft der Prüfungsausschuss. ⁶Bei der Entscheidung über die Zumessung der Sanktion ist im Einzelfall sowohl die Quantität des Plagiats als auch dessen Bedeutung für die Arbeit zu bewerten.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat die Kandidatin oder der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Masterprüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass die Kandidatin oder der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Masterprüfung geheilt. ²Hat die Kandidatin oder der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Der Kandidatin oder dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Modulleistungen innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird von der Dekanin oder dem Dekan unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität Bayreuth versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält die Absolventin oder der Absolvent **das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen.** ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Modul- und Modulteilprüfungen mit den jeweiligen Noten und Leistungspunkten sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Die Noten zusätzlicher bestandener Fachmodule nach § 17 Abs. 1 werden in das Zeugnis aufgenommen. ³Das Zeugnis ist von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ⁴Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Leistung erbracht wurde. ⁵Eine englischsprachige Übersetzung der Urkunde und ein Diploma Supplement werden ergänzend ausgestellt; das Diploma Supplement wird von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁶Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) **Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach Art. 69 BayHSchG.**

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie betreffen, d. h. Gestaltungen des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät die zuständige Studiengangsmoderatorin oder der zuständige Studiengangsmoderator des Masterstudiengangs Biochemie und Molekulare Biologie.
- (3) ¹Im Laufe des Semesters führt die Studiengangsmoderatorin oder der Studiengangsmoderator eine Studienberatung für alle Studierenden des Masterstudiengangs durch. ²Die Beratung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 1. von Studienanfängerinnen oder Studienanfängern,
 2. nach nicht bestandenen Prüfungen,
 3. falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 4. im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

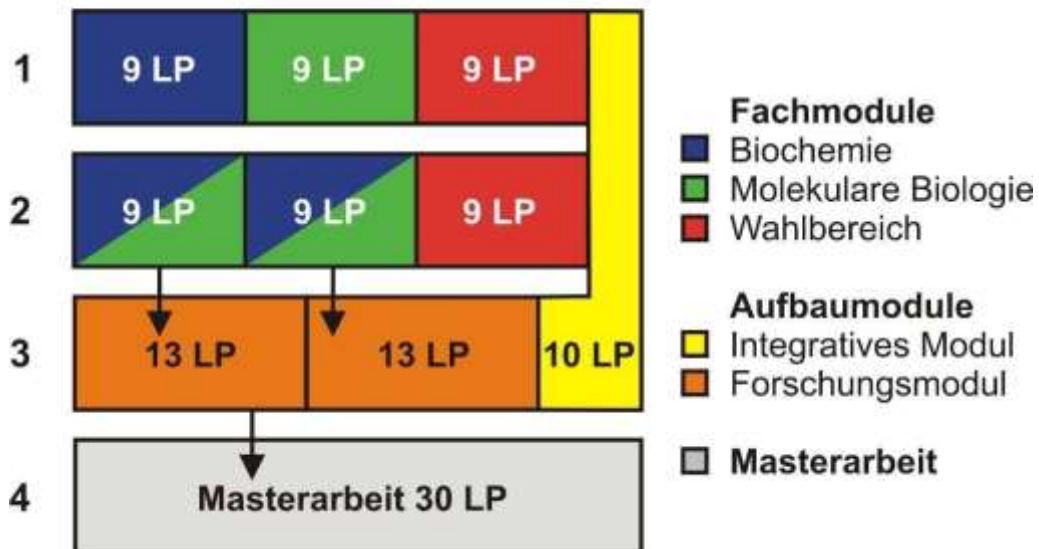
§ 27

Inkrafttreten

- (1) ¹Diese Satzung tritt am 26. März 2021 in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die ab dem Wintersemester 2021/2022 mit dem Studium beginnen. ³Die übrigen Studierenden gestalten ihr Studium nach der bisherigen Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2009 (AB UBT 2009/028), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2018 (AB UBT 2018/002).
- (2) Die Prüfungs- und Studienordnung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth vom 25. Mai 2009 (AB UBT 2009/028), zuletzt geändert durch Satzung vom 15. Januar 2018 (AB UBT 2018/002), tritt vorbehaltlich der Regelung in Abs. 1 Satz 3 außer Kraft.

Anhang 1: Module, Leistungspunkte und Prüfungen

Master-Studiengang Biochemie und Molekulare Biologie



1. und 2. Semester

4 Fachmodule mit je 9 LP aus den Bereichen Biochemie und Molekulare Biologie, davon mind. 1 Modul aus Biochemie und mind. 1 Modul aus Molekulare Biologie 36 LP

2 Fachmodule mit je 9 LP aus den Bereichen Biochemie, Molekulare Biologie oder Wahlbereich 18 LP

Integratives Modul, 1. Teil 6 LP

Summe 60 LP

Pro Semester werden jeweils drei Fachmodule sowie Leistungen im Umfang von 3 LP aus dem integrativen Modul absolviert.

3. Semester

2 Forschungsmodule mit je 13 LP 26 LP

Integratives Modul, 2. Teil 4 LP

Summe 30 LP

4. Semester

Masterarbeit 30 LP

Bereich Biochemie:

ausgewählte Module aus dem Bereich Biochemie (siehe aktuelles Modulhandbuch),
die von folgenden Lehrstühlen, Professuren oder Arbeitsgruppen angeboten werden:

- Biochemie I - Proteinbiochemie der Signaltransduktion
- Biochemie II - Photobiochemie
- Biochemie III - Proteindesign
- Biochemie IV – Biophysikalische Chemie
- Biochemie V – Bioinformatik/Computer-gestützte Biochemie
- Biomaterialien
- Bioorganische Chemie
- RNA-Biologie
- NMR-Spektroskopie

Bereich Molekulare Biologie:

ausgewählte Module aus dem Bereich Molekulare Biologie (siehe aktuelles Modulhandbuch),
die von folgenden Lehrstühlen, Professuren oder Arbeitsgruppen angeboten werden:

- Bioanalytik und Lebensmittelanalytik
- Bioprozesstechnik
- Entwicklungsbiologie
- Genetik
- Mikrobiologie
- Molekulare Parasitologie
- Ökologische Mikrobiologie
- Pflanzengenetik
- Pflanzenphysiologie
- Tierphysiologie
- Zellbiologie
- Genomanalytik & Bioinformatik

Wahlbereich:

Verschiedene chemische oder biologische Module (inkl. Bereiche Biochemie und Molekulare Biologie, siehe aktuelles Modulhandbuch). Ein Fachmodul (9 LP) kann durch ein Modul aus einem anderen Studiengang an der Universität Bayreuth ersetzt werden; dies ist nur auf Antrag der oder des Studierenden möglich und bedarf der Genehmigung des Prüfungsausschusses sowie der oder des Modulverantwortlichen. Die Genehmigung der oder des jeweiligen Modulverantwortlichen und des Prüfungsausschusses muss vor Belegen der Veranstaltungen eingeholt werden.

Fachmodule werden nach Möglichkeit und Bedarf angeboten. Sie werden nach Entscheidung des Prüfungsausschusses von der oder dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zum Ende des vorhergehenden Semesters in geeigneter Form bekannt gegeben und im Modulhandbuch entsprechend angepasst.

Die Module des Wahlbereiches werden von den oben genannten oder den folgenden Lehrstühlen, Professuren oder Arbeitsgruppen angeboten:

- Anorganische Chemie I
- Anorganische Chemie II
- Anorganische Chemie III
- Anorganische Chemie IV
- Datenbanken und Informationssysteme
- Funktionelle und Tropische Pflanzenökologie
- Makromolekulare Chemie I
- Makromolekulare Chemie II
- Organische Chemie I
- Organische Chemie I/2
- Philosophie I
- Physikalische Chemie I
- Physikalische Chemie II
- Physikalische Chemie III
- Populationsökologie der Tiere
- Tierökologie
- Mykologie
- Pflanzensystematik

Integratives Modul:

Das Integrative Modul besteht aus einer Ringvorlesung zu den Forschungsthemen der angebotenen Fächer, einem Forschungsseminar und der Konzeption und Präsentation eines Plans für ein Forschungsprojekt.

Forschungsmodule:

Die Forschungsmodule werden in biologischen oder chemischen Fächern durchgeführt, die im ersten und zweiten Semester belegt worden sind.

Masterarbeit

Die Masterarbeit muss einen Bezug zu biochemischen oder molekularbiologischen Themen haben.

Modulübersicht

Die folgende Tabelle zeigt die aus den Bereichen Biochemie, Molekulare Biologie und dem Wahlbereich wählbaren Fachmodule sowie die Aufbaumodule und die Masterarbeit:

Mögliche Lehrveranstaltungstypen: V, Vorlesung; S, Seminar; Ü, Übungen; P, Praktikum; FPr Forschungsprojekt.

Mögliche Prüfungsformen: K/mP, Klausur oder mündliche Prüfung; Vo, benotete Vortragsleistung; Ab, benoteter Arbeitsbericht; H, Hausarbeiten; FP, benoteter Forschungsplan; MA, Masterarbeit

Der Umfang verschiedener Lehrveranstaltungstypen und die Form der Leistungsnachweise werden zum Ende des vorhergehenden Semesters im Modulhandbuch spezifiziert. Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten.

Modul	Typ	mögliche Prüfungsformen	LP	SWS
Fachmodul Bereich Biochemie ^{a)}	V, S/Ü, P	K/mP, Vo, Ab, H	9	9/10
Fachmodul Bereich Molekulare Biologie ^{a)}	V, S/Ü, P	K/mP, Vo, Ab, H	9	9/10
Fachmodule Bereich Biochemie oder Molekulare Biologie ^{b)}	V, S/Ü, P	K/mP, Vo, Ab, H	9	9/10
Fachmodule Wahlbereich ^{b)}	V, S/Ü, P	K/mP, Vo, Ab, H	9	9/10
Forschungsmodul 1	S, FPr	Vo, Ab	13	20
Forschungsmodul 2	S, FPr	Vo, Ab	13	20
Integratives Modul	V, S	Vo, FP	10	4
Masterarbeit		MA	30	

a) Wahlpflichtmodul: 1 Modul aus den angebotenen Modulen ist zu wählen

b) Wahlpflichtmodule: 2 Module aus den angebotenen Modulen sind zu wählen

Anhang 2: Eignungsverfahren

1. Zweck des Eignungsverfahrens

Mit dem gemäß Art. 43 Abs. 5 BayHSchG festgelegten Verfahren soll die Eignung der Bewerberinnen und Bewerber für das Studium im Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie an der Universität Bayreuth entsprechend § 2 Abs. 1 Nr. 4 festgestellt werden.

2. Ausschuss für die Durchführung des Eignungsverfahrens

¹Die Vorbereitung und die Durchführung des Eignungsverfahrens obliegt einem Ausschuss. ²Der Eignungsausschuss setzt sich aus mindestens drei am Studiengang beteiligten Hochschullehrerinnen und Hochschullehrern zusammen, die vom Fakultätsrat aus dem Kreis der Professorinnen und Professoren der Fakultät für Biologie, Chemie und Geowissenschaften für die Dauer von fünf Jahren gewählt werden. ³Mindestens eine weitere Hochschullehrerin oder ein weiterer Hochschullehrer ist als stellvertretendes Mitglied zu wählen. ⁴Dem Ausschuss kann ein Mitglied des hauptberuflichen wissenschaftlichen Personals angehören. ⁵Die Mitglieder des Ausschusses wählen aus ihrer Mitte eine Hochschullehrerin oder einen Hochschullehrer zur oder zum Vorsitzenden.

3. Verfahren zur Feststellung der Eignung

3.1 ¹Das Eignungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt. ²Der Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren ist online bei der Universität Bayreuth zu stellen. ³Der Online-Antrag auf Zulassung zum Eignungsverfahren muss bis zum 31. Mai eines Jahres für die Zulassung zum nächstfolgenden Wintersemester und bis zum 30. November für die Zulassung zum nächstfolgenden Sommersemester elektronisch bei der Universität Bayreuth eingegangen sein (Ausschlussfrist). ⁴Unterlagen gemäß Nr. 3.2 können für das Wintersemester bis zum 15. August und für das Sommersemester bis zum 15. Februar nachgereicht werden.

3.2 ¹Dem vollständig ausgefüllten Antrag gemäß Nr. 3.1 Satz 2 sind beizufügen:

3.2.1 ¹Ein Anschreiben mit einer maximal 2-seitigen schriftlichen Begründung für die Wahl des Masterstudiengangs Biochemie und Molekulare Biologie, in der dargelegt wird, aufgrund welcher Kompetenzen die Bewerberin oder der Bewerber sich für den angestrebten Studiengang besonders geeignet hält (siehe Nr. 5.1.1). ²Nachweise gemäß Nr. 3.2.6 sind ggf. beizufügen.

3.2.2 ¹Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses (z.B. Bachelorzeugnis) sowie eine Bestätigung mit Einzelnoten über die im Studienverlauf erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen. ²Wenn das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses noch nicht vorliegt, muss eine Bestätigung mit Einzelnoten über alle bis zum Anmeldestermin erbrachten Prüfungs- und Studienleistungen vorgelegt werden. ³Die noch nicht erbrachten benoteten Leistungen dürfen einen Gesamtumfang von höchstens 30 ECTS-Punkten nicht überschreiten. ⁴Das Zeugnis des einschlägigen Erstabschlusses ist bis zum Ende des ersten Semesters nachzureichen.

3.2.3 Eine Aufstellung der Module des einschlägigen Erststudiums, für die noch keine Leistungsnachweise vorgelegt werden können.

3.2.4. Der Nachweis der Hochschulzugangsberechtigung als ergänzende Information.

3.2.5 Ein tabellarischer Lebenslauf als ergänzende Information.

3.2.6 Soweit vorhanden, Nachweise besonderer Qualifikationen, z.B. externe Praktika, Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft, fachrelevante Stipendien und Auszeichnungen etc. (gemäß Nr. 5.1.1 für diesen Studiengang).

3.2.7 Ggf. ein Antrag auf Nachteilsausgleich gemäß § 15 dieser Satzung.

4. Zulassung zum Eignungsverfahren

4.1 Die Zulassung zum Verfahren setzt voraus, dass die in Nr. 3.2 genannten Unterlagen fristgerecht vorliegen.

4.2 Mit den Bewerberinnen und Bewerbern, die die erforderlichen Voraussetzungen erfüllen, wird das Eignungsverfahren (Nr. 5) durchgeführt.

4.3 Bewerberinnen und Bewerber, die nicht zugelassen werden, erhalten einen mit Gründen und Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Ablehnungsbescheid gemäß Nr. 6.1 Satz 2.

5. Durchführung des Eignungsverfahrens

5.1 ¹Zwei Ausschussmitglieder prüfen sodann auf der Grundlage der eingereichten Bewerbungsunterlagen, ob die Bewerberin oder der Bewerber aufgrund der nachgewiesenen Qualifikation und der dargelegten spezifischen Begabungen und Fähigkeiten für das Studium im Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie geeignet ist. ²Die Bewertung wird von den Ausschussmitgliedern nach folgenden Kriterien getroffen:

5.1.1 ¹Die Qualifikationen, die sich aus den Unterlagen gemäß Nrn. 3.2.1 und 3.2.6 ergeben, werden mit maximal 4,0 Punkten bewertet. ²Beurteilungsgesichtspunkte sind dabei, inwieweit aus dem bisherigen Werdegang der Bewerberin oder des Bewerbers ein ausgeprägtes Vorwissen bzw. Kompetenzen auf **dem Gebiet „Biochemie und Molekulare Biologie“** deutlich werden und inwieweit das Potential gegeben ist, mit ausgeprägtem fachlichen Interesse zu arbeiten. ³Der Inhalt der schriftlichen Begründung zusammen mit den Nachweisen gemäß Nr. 3.2.6 wird nach folgenden Kriterien mit den in Klammern angegebenen maximal erreichbaren Punkten bewertet:

- wissenschaftliche Qualität der Argumentation, Bezüge zu konkreten Forschungsproblemen der Biochemie und Molekularen Biologie (maximal 1 Punkt),
- die nachgewiesenen Qualifikationen werden mit maximal 3 Punkten bewertet. ⁴Diese Qualifikationen können entsprechend den nachfolgenden Buchstaben a bis d oder anderen gleichwertigen Unterlagen nachgewiesen werden:
 - a) Nachweis von berufspraktischen Kompetenzen, die einen relevanten Bezug zu naturwissenschaftlichen Tätigkeiten aufweisen, durch mindestens vierwöchige Berufspraktika innerhalb oder außerhalb des Hochschulbereichs (jeweils 1 Punkt, maximal 2 Punkte) oder/und
 - b) Nachweis von berufspraktischen Kompetenzen durch Tätigkeiten als wissenschaftliche Hilfskraft im Hochschulbereich im Umfang von mindestens 2 Semestern (1 Punkt, für mehr als 2 Semester maximal 2 Punkte) oder/und
 - c) Nachweis einer abgeschlossenen Berufsausbildung als Biologisch-technische Assistentin oder Biologisch-technischer Assistent oder Chemisch-technische Assistentin oder Chemisch-technischer Assistent (1,5 Punkte) oder einer abgeschlossenen Berufsausbildung mit relevantem Bezug zu naturwissenschaftlichen Tätigkeiten (1 Punkt); eine Aufwertung nach Buchstabe a kann nicht zusätzlich für eine identische Tätigkeit gewährt werden oder/und
 - d) Nachweis von fachspezifischen Auszeichnungen oder Stipendien aus naturwissenschaftlichen Bereichen (maximal 1 Punkt).

5.1.2 ¹Die Gesamtnote des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen wird mit maximal 4,0 Punkten bewertet. ²Die Punktevergabe ist in der Anlage zu diesem Eignungsverfahren näher beschrieben.

5.1.3 ¹Die Punktzahl der Bewertung ergibt sich aus der Summe der Einzelbewertungen (Nrn. 5.1.1 – 5.1.2). ²Die Punktzahl der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich

aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. ³Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma.

- 5.2 ¹Bewerberinnen und Bewerber, die mehr als 6,0 Punkte erreicht haben, erhalten eine Bestätigung über das bestandene Eignungsverfahren. ²Bewerberinnen und Bewerber die weniger als 3,5 Punkte erreicht haben, haben das Eignungsverfahren nicht bestanden; Nr. 6.1 Satz 2 gilt entsprechend.
- 5.3 ¹Bewerberinnen und Bewerber mit mindestens 3,5 Punkten und höchstens 6,0 Punkten werden zu einem Eignungsgespräch eingeladen. ²Der Termin für dieses Gespräch wird mindestens eine Woche vorher bekannt gegeben. ³Zeitfenster für eventuell durchzuführende Eignungsgespräche müssen vor Ablauf der Bewerbungsfrist festgelegt sein. ⁴Der festgesetzte Termin des Gesprächs ist von der Bewerberin oder dem Bewerber einzuhalten. ⁵Wer zu dem festgesetzten Termin nicht erscheint, gilt als abgelehnt. ⁶Ist die Bewerberin oder der Bewerber aus von ihr oder ihm nicht zu vertretenden Gründen an der Teilnahme am Eignungsgespräch verhindert, so wird auf begründeten Antrag ein Nachtermin bis spätestens zwei Wochen vor Vorlesungsbeginn anberaumt.
- 5.4 ¹Das Eignungsgespräch ist für jede Bewerberin und jeden Bewerber einzeln durchzuführen. ²Das Gespräch dauert pro Bewerberin oder Bewerber mindestens 20 und höchstens 30 Minuten und soll zeigen, ob aufgrund der Kenntnisse und Fähigkeiten der Bewerberin oder des Bewerbers zu erwarten ist, dass sie oder er das Ziel des Studiengangs erreicht. ³Das Eignungsgespräch wird von mindestens zwei Mitgliedern des Ausschusses durchgeführt. ⁴Im Gespräch soll erstens die Bewerberin oder der Bewerber ein wissenschaftliches Thema aus den Bereichen Biochemie oder molekulare Biologie (z.B. die eigene Bachelorarbeit) vorstellen um nachzuweisen, dass sie oder er in der Lage ist, ein komplexes wissenschaftliches Thema zu diskutieren (50% der Bewertung). ⁵Zweitens soll die Bewerberin oder der Bewerber zeigen, dass sie oder er über ein solides Grundwissen in den Bereichen Biochemie und molekulare Biologie verfügt (50% der Bewertung). ⁶Jedes Mitglied hält das Ergebnis des Eignungsgesprächs auf einer Notenskala von 1 bis 5 fest. ⁷Die Note der Bewerberin oder des Bewerbers ergibt sich aus dem arithmetischen Mittel der Summe der Einzelbewertungen der Ausschussmitglieder. ⁸Eine Rundung erfolgt auf eine Stelle nach dem Komma. ⁹Bewerberinnen und Bewerber, **die eine Note von mindestens „gut“ (2,5) erreicht haben, werden als geeignet eingestuft.**
- 5.5 ¹Über den Ablauf des Eignungsgesprächs ist eine Niederschrift anzufertigen, aus der Tag, Dauer und Ort der Feststellung, die Namen der Ausschussmitglieder, die Namen der Bewerberinnen und Bewerber und die Beurteilung der Ausschussmitglieder sowie das Gesamtergebnis ersichtlich sein müssen. ²Aus der Niederschrift müssen die Themen des Gesprächs mit den Bewerberinnen und Bewerbern und die Gründe für die Bewertung ersichtlich sein. ³Die Gründe und die Themen können stichwortartig aufgeführt werden. ⁴Die Niederschrift ist von den Ausschussmitgliedern zu unterzeichnen.

6. Mitteilung des Ergebnisses

- 6.1 ¹Das Ergebnis des Eignungsverfahrens wird der Bewerberin oder dem Bewerber mitgeteilt. ²Ein Ablehnungsbescheid ist mit Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Im Rahmen der ihr obliegenden Aufsichtspflicht gemäß Art. 20 Abs. 3 Satz 1 BayH-SchG prüft die Hochschulleitung stichprobenhaft 10% der erfolgten Ablehnungen; die entsprechende Anzahl der Verfahren wird der Hochschulleitung durch die Ausschussvorsitzende oder den Ausschussvorsitzenden vorgelegt.
- 6.2 Zulassungen im Rahmen des Eignungsverfahrens für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie gelten bei allen Folgebewerbungen in diesem Studiengang, soweit sich Inhalt und Ziel des Studiengangs nicht so wesentlich geändert haben, dass die Eignung für diesen Studiengang nicht mehr auf Grund der zu einem früheren Zeitpunkt durchgeführten Eignungsverfahren nachgewiesen werden kann.

7. Wiederholung der Bewerbung

Bewerberinnen und Bewerber, die den Nachweis der Eignung für den Masterstudiengang Biochemie und Molekulare Biologie nicht erbracht haben, können sich zweimal erneut bewerben.

Anlage zum Eignungsverfahren:

Die Gesamtnote des einschlägigen Erstabschlusses bzw. die Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen (Nr. 5.1.2) geht nach folgender Tabelle in die Beurteilung ein:

Note des Erstabschlusses bzw. Durchschnittsnote der bisher erreichten Leistungen (Nr. 5.1.2)	PUNKTZAHL
1,0 – 2,5	4,0 – 2,0 Punkte
2,6	1,86 Punkte
2,7	1,73 Punkte
2,8	1,60 Punkte
2,9	1,47 Punkte
3,0	1,33 Punkte
3,1	1,20 Punkte
3,2	1,07 Punkte
3,3	0,93 Punkte
3,4 – 4,0	0,8 – 0 Punkte

Ausgefertigt auf Grund des Beschlusses des Senats der Universität Bayreuth vom 2. Dezember 2020
und 17. März 2021 und der Genehmigung des Präsidenten der Universität Bayreuth vom 24. März
2021, Az. A-3396/12 - I/1.

Bayreuth, 25. März 2021

UNIVERSITÄT BAYREUTH
DER PRÄSIDENT



A handwritten signature in black ink, appearing to read 'S. Leible'.

Professor Dr. Stefan Leible

Diese Satzung wurde am 25. März 2021 in der Hochschule niedergelegt.
Die Niederlegung wurde am 25. März 2021 durch Anschlag in der Hochschule bekannt gegeben.
Tag der Bekanntmachung ist der 25. März 2021.